

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.918.830

Wien, am 10. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Meri Disoski, Freundinnen und Freunde haben am 10. Dezember 2024 unter der Nr. **193/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waffengewalt gegen Frauen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 1b, 1b i und 1b iii:

- *Unter den von 2016 bis einschließlich 2024 mit Schusswaffen ausgeübten Morden an Frauen:*
 - Wie viele dieser Schusswaffen waren davon*
 - in legalem Besitz*
 - in illegalem Besitz.*

§ 75 StGB (Mord) vollendet - Anzahl Opfer, Opfer Geschlecht weiblich, Tatmittel Schusswaffe		
Jahr	Schusswaffen legal: geschossen	Schusswaffen illegal: geschossen
2016	1	6
2017	2	8
2018	3	3
2019	2	3
2020	2	4

2021	8	4
2022	4	5
2023	5	3

Zu den Fragen 2, 2b, 2b i und 2b iii:

- *Unter den von 2016 bis einschließlich 2024 mit Schusswaffen versuchten Morden an Frauen:*
 - b. *Wie viele dieser Schusswaffen waren davon*
 - i. *in legalem Besitz*
 - iii. *in illegalem Besitz.*

§ 75 StGB (Mord) Versuch - Anzahl Opfer, Opfer Geschlecht weiblich, Tatmittel Schusswaffe		
Jahr	Schusswaffen legal: geschossen	Schusswaffen illegal:geschossen
2016	0	1
2017	2	3
2018	3	0
2019	2	0
2020	1	0
2021	0	1
2022	1	0
2023	2	1

Hinsichtlich der Zahlen aus dem Jahr 2024 handelt es sich um Rohdaten, die noch keiner Qualitätskontrolle und weiteren Prüfungsmechanismen unterzogen wurden.

Aufgrund dessen darf um Verständnis ersucht werden, dass zu den bisherigen Zahlen aus dem Jahr 2024 keine Auskunft erteilt werden kann und erst nach Durchlaufen der entsprechenden Qualitätskontrollen und Prüfungsmechanismen zuverlässige Zahlen bekanntgegeben werden können.

Zu den Fragen 1a, 1b ii, 1c, 1d, 2a, 2b ii, 2c und 2d:

- *Um welche Art von Schusswaffen hat es sich hier jeweils gehandelt? Bitte genau auflisten.*
- *Wie viele dieser Schusswaffen waren davon*
 - ii. *davon wiederum im Zusammenhang mit Besitz einer gültigen Jagdkarte*
- *Bei wie vielen dieser Morde wurde im Vorfeld ein Annäherungs- und Betretungsverbot nach § 38a SPG gegen den Täter ausgesprochen?*

- Bei wie vielen dieser Morde wurde ein verhängtes Annäherungs- und Betretungsverbot vom Täter gesetzeswidrig übertreten?
- Um welche Kategorien von Schusswaffen hat es sich hier jeweils gehandelt?
Bitte genau auflisten.
- Wie viele dieser Schusswaffen waren davon
 - ii. davon wiederum im Zusammenhang mit Besitz einer gültigen Jagdkarte
- Bei wie vielen dieser Morde wurde im Vorfeld ein Annäherungs- und Betretungsverbot nach § 38a SPG gegen den Täter ausgesprochen?
- Bei wie vielen dieser Morde wurde ein verhängtes Annäherungs- und Betretungsverbot vom Täter gesetzeswidrig übertreten?

Entsprechende anfragespezifische Statistiken betreffend Kategorien von Schusswaffen, welche davon im Zusammenhang mit Besitz einer gültigen Jagdkarte und ob im Vorfeld ein Annäherungs- und Betretungsverbot nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz gegen den Täter ausgesprochen und ein verhängtes Annäherungs- und Betretungsverbot vom Täter gesetzeswidrig übertreten wurde, werden nicht geführt.

Zur Frage 3a:

- Im Zeitraum von 2021 bis einschließlich 2024
 - Wie viele Annäherungs- und Betretungsverbote nach § 38a SPG wurden in Summe ausgesprochen?

2021	2022	2023	2024
13.690	14.643	15.115	14.583

Zur Frage 3b:

- Im Zeitraum von 2021 bis einschließlich 2024
 - Wie viele Annäherungs- und Betretungsverbote nach § 38a SPG wurden in Summe von der weggewiesenen Person übertreten?

2021	2022	2023	2024
1.838	1.999	2.141	2.034

Zu den Fragen 3c bis 3f:

- Im Zeitraum von 2021 bis einschließlich 2024
 - Wie viele Schusswaffen wurden aufgrund des gesetzlich geltenden automatischen Waffenverbots bei ausgesprochenen Annäherungs- und Betretungsverboten nach § 38a SPG abgenommen?

- d. *Wie viele Schusswaffen waren davon*
 - i. *in legalem Besitz*
 - ii. *davon wiederum im Zusammenhang mit Besitz einer gültigen Jagdkarte*
 - iii. *in illegalem Besitz.*
- e. *Wie viele der weggewiesenen Personen haben sich die abgenommenen Waffen nach Ablauf des Annäherungs- und Betretungsverbot wiederbeschafft?*
- f. *Wie viele weggewiesene Personen haben aufgrund des Besitzes einer illegalen Schusswaffe weitere Strafanzeige(n) erhalten?*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 3g:

- *Was passiert mit abgenommenen Waffen aus illegalem Besitz?*

Besteht der Verdacht, dass eine Schusswaffe unrechtmäßig besessen wird, sind von den Sicherheitsbehörden die entsprechenden Ermittlungen durchzuführen und bei Gerichtsdelikten Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. Stellt der unrechtmäßige Besitz eine Verwaltungsübertretung dar, ist von der Sicherheitsbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Zur den Fragen 4a und 4b:

- *Im Zusammenhang mit der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung für den Erwerb, Besitz sowie das Führen einer Waffe:*
 - a. *Werden die jeweiligen für die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung zuständigen Behörden vor der Prüfung über ausgesprochene und damit gegen eine Person vorliegende Annäherungs- und Betretungsverbote informiert?*
 - i. *Wenn ja, wie gestaltet sich dieser Prozess genau?*
 - ii. *Wenn nein, wie viele Personen haben seit 2021 aufgrund eines Annäherungs- und Betretungsverbots nach § 38a SPG ein negatives Gutachten und somit keine Waffenbesitzkarte und keinen Waffenpass ausgestellt bekommen?*
 - iii. *Wenn nein, plant der Bundesminister für Inneres dies im Sinne des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention gesetzlich zu ändern und somit ausgesprochene Annäherungs- und Betretungsverbote künftig bei Antrag auf eine Waffenbesitzkarte und Waffenpasses bzw. im Prozess der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung zu berücksichtigen?*
 - 1. *Wenn nein, wieso nicht?*
 - 2. *Wenn ja, mithilfe welcher Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen?*
 - b. *Werden die jeweiligen zuständigen Behörden automatisch und zeitnah über*

Annäherungs- und Betretungsverbote nach § 38a SPG informiert, sodass dem jeweiligen Gefährder die Waffenbesitzkarte bzw. der Waffenpass entzogen werden kann?

- i. *Wenn ja, wie gestaltet sich dieser Prozess genau?*
- ii. *Wenn ja, wie viele Personen haben seit 2021 aufgrund eines gegen sie ausgesprochenes Annäherungs- und Betretungsverbots nach § 38a SPG ihre Waffenbesitzkarte bzw. ihren Waffenpass verloren?*
- iii. *Wenn nein, plant der Bundesminister für Inneres dies im Sinne des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention gesetzlich zu ändern und somit ausgesprochene Annäherungs- und Betretungsverbote künftig automatisch der jeweiligen zuständigen Behörde zu melden?*
 1. *Wenn nein, wieso nicht?*
 2. *Wenn ja, mithilfe welcher Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen?*
- iv. *Wenn nein, sollten aus Sicht des Bundesministers für Inneres Personen, gegen die ein Annäherungs- und Betretungsverbots nach § 38a SPG ausgesprochen wurde, ihre Waffenbesitzkarte bzw. ihren Waffenpass verlieren?*
 1. *Wenn nein, wieso nicht?*
 2. *Wenn ja, mithilfe welcher Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen?*

Mit Anordnung eines Betretung- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG gilt ex lege ein vierwöchiges vorläufiges Waffenverbot als ausgesprochen (§ 13 Waffengesetz 1996 - WaffG). Im Zuge dieser Amtshandlung werden regelmäßig von den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die im Besitz des Betroffenen befindlichen Waffen und Munition, sowie die waffenrechtlichen Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach dem WaffG zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sichergestellt und der Waffenbehörde vorgelegt.

Wird nach Prüfung der Voraussetzungen des § 12 WaffG in der Folge von der Waffenbehörde ein Waffenverbot gemäß § 12 WaffG mit Bescheid erlassen, gelten mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides die sichergestellten Waffen und die sichergestellte Munition als verfallen sowie die waffenrechtlichen Urkunden als entzogen.

Zur Frage 4c:

- *Wie viele Verlässlichkeitsprüfungen werden österreichweit jährlich negativ beurteilt, wie viele werden positiv beurteilt? Bitte um Aufschlüsselung der Jahre 2014-2024.*

- i. *Falls es dazu keine Zahlen gibt, wie wird sichergestellt, dass die Verlässlichkeitsprüfung tatsächlich Gefährder erkennt und am Waffenzugang hindert?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat die Waffenbehörde umfänglich zu prüfen, ob die erforderliche Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG vorliegt und negativen falls den Antrag abzuweisen.

Zur Frage 5:

- *Im Zusammenhang mit dem Besitz einer gültigen Jagdkarte:*
 - a. *Werden die jeweiligen für das Ausstellen einer Jagdkarte zuständigen Behörden vorab über ausgesprochene und damit gegen eine Person vorliegende Annäherungs- und Betretungsverbote informiert?*
 - i. *Wenn ja, wie gestaltet sich dieser Prozess genau?*
 - ii. *Wenn nein, wie viele Personen haben seit 2021 trotz eines gegen sie ausgesprochenes Annäherungs- und Betretungsverbots nach § 38a SPG eine Jagdkarte ausgestellt bekommen?*
 - iii. *Wenn nein, plant der Bundesminister für Inneres dies im Sinne des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention gesetzlich zu ändern und somit ausgesprochene Annäherungs- und Betretungsverbote künftig bei Antrag auf eine Jagdkarte zu berücksichtigen?*
 1. *Wenn nein, wieso nicht?*
 2. *Wenn ja, mithilfe welcher Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen?*
 - b. *Wie werden die jeweiligen für das Ausstellen einer Jagdkarte zuständigen Behörden über Annäherungs- und Betretungsverbote nach § 38a SPG informiert, sodass dem jeweiligen Gefährder die Jagdkarte entzogen werden kann?*
 - i. *Wie gestaltet sich dieser Prozess genau?*
 - ii. *Wie viele Personen haben seit 2021 aufgrund eines gegen sie ausgesprochenes Annäherungs- und Betretungsverbots nach § 38a SPG ihre Jagdkarte verloren bzw. wie viele Personen haben ihre Karte weiter behalten?*
 - iii. *Plant der Bundesminister für Inneres dies im Sinne des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention gesetzlich zu ändern und somit ausgesprochene Annäherungs- und Betretungsverbote künftig automatisch der jeweiligen für das Ausstellen einer Jagdkarte zuständigen Behörde zu melden?*
 1. *Wenn nein, wieso nicht?*

- 2. *Wenn ja, mithilfe welcher Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen?*
- iv. *Sollten aus Sicht des Bundesministers für Inneres Personen, gegen die ein Annäherungs- und Betretungsverbots nach § 38a SPG ausgesprochen wurde, ihre Jagdkarte verlieren?*
- 1. *Wenn nein, wieso nicht?*
- 2. *Wenn ja, mithilfe welcher Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen?*

Die Waffenbehörde hat gem. § 12 Abs 6 WaffG die die Jagdkarte ausstellende Behörde über das Waffenverbot durch Übermittlung einer Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Die Erteilung von Rechtsauskünften sowie Meinungen und Einschätzungen fallen nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 6:

- *Die polizeiliche Kriminalstatistik zählt die unterschiedlichen Tatbestände gesondert nach Waffentyp (Schusswaffe, Stichwaffe, Hiebwaffe), nicht jedoch gleichzeitig nach Geschlecht der Täter:innen und Opfer. Gerade im Sinne eines präzisen Gewaltschutzes, der Gewaltprävention und der opferschutzorientierten Täterarbeit sind aber dahingehend differenzierte Statistiken relevant.*
 - a. *Plant der Bundesminister für Inneres in der polizeilichen Kriminalstatistik und Berichterstattung zukünftig zusätzlich das Geschlecht von Täter:innen und Opfern anzuführen?*
 - i. *Wenn ja, ab wann?*
 - ii. *Wenn nein, wieso nicht?*
 - b. *Plant der Bundesminister für Inneres für die polizeiliche Kriminalstatistik und Berichterstattung zukünftig den Tatbestand „Frauenmord“ anzuführen?*
 - i. *Wenn ja, ab wann?*
 - ii. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die polizeiliche Kriminalstatistik zählt die unterschiedlichen Tatbestände gesondert nach Waffentyp (Schusswaffe, Stichwaffe, Hiebwaffe), Änderungen, zusätzlich das Geschlecht von Täterinnen und Täter und Opfer in der polizeilichen Kriminalstatistik und Berichterstattung anzuführen, sind nicht geplant.

In der polizeilichen Kriminalstatistik wird bei einer strafbaren Handlung nach § 75 Strafgesetzbuch (Mord) das Geschlecht der Opfer nach männlich und weiblich sowie die Täter-Opfer-Beziehung ausgewertet.

Gerhard Karner

